

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 89a. (1) GOG ...	§ 89a. (1) GOG unverändert
(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften von Rubriken von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln.	(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln. Die Übermittlung von Rubriken an den Einbringer kann bei elektronischen Anbringen unterbleiben.
(3) ...	(3) unverändert
§ 89c. (1) bis (4) GOG ...	§ 89c. (1) bis (4) unverändert
(5) Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren, welche elektronisch eingebracht werden dürfen, sind von Rechtsanwälten und Notaren nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.	<p>„(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsanwälte, 2. Notare, 3. Kredit- und Finanzinstitute (§ 1 Abs. 1 und 2 BWG), 4. inländische Versicherungsunternehmen (§ 1 Abs. 1 VAG), 5. Sozialversicherungsträger (§§ 23 bis 25 ASVG, § 15 GSVG, § 13 BSVG, § 9 B-KUVG, § 4 NVG), 6. Pensionsinstitute (§ 479 ASVG), Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 BUAG), Pharmazeutische Gehaltskasse (§ 1 GehaltskassenG 2002), Insolvenz-Entgelt-Fonds und die IEF-Service GmbH (§ 13 IESG) und 7. der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG) <p>zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.</p>
(6) Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren, welche elektronisch eingebracht werden dürfen, sind von Kredit- und Finanzinstituten nach § 1 Abs. 1 und 2 BWG und inländischen Versicherungsunternehmen nach § 1 Abs. 1 VAG nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.	(6) Ein Verstoß gegen Abs. 5 ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist.